BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und -methoden (Referenzbüro der Gemeinschaft)

(73/179/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und h) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere die Abschaffung der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von drei Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und -methoden festgelegt, das vom Referenzbüro der Gemeinschaft (RBG) durchgeführt wird. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 1,9 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 6 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (¹) festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang festgelegten Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates Der Präsident A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG

INDIREKTE AKTION

NICHTNUKLEARE AKTIONEN

Referenzsubstanzen und -methoden

(Referenzbüro der Gemeinschaft)

GEMEINSAMES PROGRAMM

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 1,9 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 6 Bediensteten vorgesehen.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft dient der Verstärkung, Zusammenfassung, Harmonisierung und Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen auf dem Gebiet der Referenzsubstanzen und der Meßverfahren.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

- a) die Wahrnehmung von Sekretariatsgeschäften,
- b) die Kennzeichnung der Materialien,
 - die Bestandsaufnahme und Definition des Bedarfs an neuen zertifizierten Referenzsubstanzen (ZRS),
 - die technische Spezifikation der ZRS,
 - die Entwicklung und Herstellung der ZRS,
 - die vergleichende Untersuchung der Ergebnisse,
 - die europäische Zertifizierung der technischen Merkmale der ZRS,
 - die Zulassung der Laboratorien.

Die Erhebungen und Laborarbeiten werden auf Vertragsbasis durchgeführt.